

Prot. Nr. JE/11/2343

Bozen, am 27.06.1996

Rundschreiben betreffend die **Rekursmöglichkeit in bezug auf die Archivierung des Unterschutzstellungsvorschlages** im Sinne des Artikels 3 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16 und die **neuen Bestimmungen für die Erteilung der Landschaftsschutzermächtigung** durch den Bürgermeister und durch die Landesverwaltung im Sinne der Artikel 8 und 12 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16 „Landschaftsschutz“, alle zuletzt abgeändert mit dem **Artikel 3 des Landesgesetzes vom 21. Mai 1996, Nr. 11** „Änderung von Landesgesetzen im Bereich des Umweltschutzes, der Anwendung der Verwaltungsstrafen und im Bereich des Personals des Landesgesundheitsdienstes“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das **Landesgesetz vom 21. Mai 1996, Nr. 11** betreffend „Änderung von Landesgesetzen im Bereich des Umweltschutzes, der Anwendung der Verwaltungsstrafen und im Bereich des Personals des Landesgesundheitsdienstes“ wurde im *Ordentlichen Beiblatt Nr. 1 zum Amtsblatt der Region Trentino - Südtirol vom 04.06.1996, Nr. 26* veröffentlicht.

Der Artikel 3 des neuen Gesetzes ändert die Artikel 3, 8 und 12 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16 folgendermaßen ab:

1. Abänderungen zum Artikel 3 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16 (ersetzt durch Artikel 2 des Landesgesetzes vom 19. September 1973, Nr. 37)

Gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, kann der Vorschlag zur Unterschutzstellung eines bestimmten Objektes von den Gemeinden, deren Verwaltungsgemeinschaften, von den Bezirksgemeinschaften, von den Kurverwaltungen und Fremdenverkehrsvereinen sowie von den Naturschutzverbänden aufgrund einer ausreichenden Begründung eingebracht werden. Wenn die I. Landeskommission für Landschaftsschutz den Vorschlag als unbegründet ansieht, kann sie das Unterschutzstellungsverfahren bereits in diesem Stadium einstellen.

Mit dem Artikel 3 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 21. Mai 1996, Nr. 11 wurde der Artikel 3 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16 (ersetzt mit dem Artikel 2 des Landesgesetzes vom 19. September 1973, Nr. 37) **mit einem neuen Absatz 6 ergänzt, welcher vorsieht, daß gegen den Archivierungsbeschluß der I. Landeskommission für Landschaftsschutz innerhalb von 30 Tagen Rekurs bei der Landesregierung eingebracht werden kann.**

2. Abänderungen zum Artikel 8 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16 (ersetzt durch Artikel 4 des Landesgesetzes vom 19. September 1973, Nr. 37 und später ergänzt durch Artikel 5 des Landesgesetzes vom 23. Dezember 1987, Nr. 35 und Artikel 25 des Landesgesetzes vom 7. Juli 1992, Nr. 27)

Ist die Kompetenz für die Erteilung der **Landschaftsschutzermächtigung dem Bürgermeister übertragen** (Artikel 8 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16) so konnte bisher dieser **oder** der Landessachverständige für Urbanistik und Landschaftsschutz in der Gemeindebaukommission das Gesuch des Bauwerbers mit den vorgeschriebenen Unterlagen und dem Gutachten der Gemeindebaukommission an den zuständigen Landesrat zwecks Begutachtung durch die II. Landeskommision für Landschaftsschutz weiterleiten.

Die neue Fassung des Artikels 8 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16 sieht indes vor, daß die Weiterleitung der Unterlagen nunmehr ausschließlich im Einvernehmen zwischen dem Bürgermeister und dem Landessachverständigen erfolgen kann. Es ist deshalb notwendig, bei der Übermittlung der Unterlagen an die Landesbehörde auf dieses Einvernehmen hinzuweisen.

3. Abänderungen zum Artikel 12 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16 (ersetzt durch den Artikel 28 des Landesgesetzes vom 7. Juli 1992, Nr. 27)

Dem Bürgermeister wurde die Erteilung der Landschaftsschutzermächtigung für folgende Eingriffe außerhalb der Schutzkategorien „Bannzone“, „Biotope“, „Naturparke“ und „Gärten und Parkanlagen“ übertragen:

- Wasserableitungen unter 3 l/sek., Erneuerung von bestehenden Leitungen ohne Erhöhung der Wasserableitung, Bau von unterirdischen Behältern bis zu 500 m³ Fassungsvermögen, Einbau von Trinkwasseraufbereitungsanlagen, die Ersetzung von Fassungen und von Zusatzfassungen und die Errichtung von Tiefbrunnen für Trinkwasser- und Beregnungszwecke
- Beregnungsanlagen für intensiv genutzte Kulturflächen (Obst- und Weinbau) bis zu 10 ha sowie die Erneuerung bestehender Anlagen.

Das Rundschreiben vom 17. November 1994, Prot. Nr. Th/ck/2568 bleibt mit Ausnahme der genannten Neuerungen in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesrat für Natur- und Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Energie

Dr. Michl Laimer